

Landeshauptstadt Stuttgart
Herrn Bernhard Schwaderer
Marktplatz 1
70173 Stuttgart

Per E-Mail
Bernhard.Schwaderer@stuttgart.de

Dr. Volker Stehlin
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Assistentin: Daniela Haßler
Telefon: +49 761 21808-324
Telefax: +49 761 21808-500
v.stehlin@gvw.com

Kaiser-Joseph-Straße 284
D-79098 Freiburg

19. August 2010

Akten-Nr. 1788/10 RVS/MDK
Zulässigkeit der Erhebung einer Waffenbesitzsteuer

Sehr geehrter Herr Schwaderer,
sehr geehrter Herr Feuerstein,

vielen Dank für Ihr E-Mail vom 07.08.2010. Gern will ich zu den von Ihnen erbetenen Fragen Stellung nehmen.

1. Gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Johannes Dietlein

Die Ausführungen von Prof. Dr. Dietlein in seinem Gutachten sind in rechtlicher Hinsicht vertretbar. Im Ergebnis greifen die von ihm aufgeworfenen Bedenken indes unseres Erachtens nicht durch. Selbstverständlich gilt indes, dass es noch keine Rechtsprechung zur Einführung einer Waffenbesitzsteuer gibt und die Frage der Rechtmäßigkeit auch von Wertungen - wie insbesondere der Frage, ob das Innehaben einer Schusswaffe einen besonderen Aufwand darstellt -, abhängt, so dass eine abschließende Bewertung der Rechtmäßigkeit einer Waffenbesitzsteuer der Gerichtsbarkeit vorbehalten bleiben muss.

- 1.1 Nach Auffassung von Prof. Dr. Dietlein handelt es sich bei einer Waffenbesitzsteuer de facto um eine rechtswidrige Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion. Das Vorliegen einer kommunalen Aufwandsteuer scheitert daran, dass ein besonderer Konsumaufwand nicht nachgewiesen werden könne. Zulässige Besteuerungsgrundlage könne ausschließlich ein von dem bloßen Besitz zu trennender typischer Konsumaufwand sein, wie er in der kostenträchtigen Aufrechterhaltung eines rechtlichen oder tatsächlichen Zustandes liege (Seite 11 des Gutachtens). Das Gutachten verknüpft die Aufwandsteuer damit sehr weitgehend und unseres

Erachtens zu weitgehend mit dem Konsum und zu wenig mit dem bloßen Innehaben und den damit verbundenen Verwendungsmöglichkeiten. Denn die Aufwandsteuer stellt auf den Gebrauch von – in der Regel nicht verbrauchsfähigen – Gütern und Dienstleistungen ab und besteuert die durch den Gebrauch oder die Innehabung dieser Gegenstände zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (BVerwG, Beschluss vom 19.08.1994, 8 N 1/93, NVwZ 1995, 59 ff.). Die Aufwandsteuer soll einen besonderen persönlichen Aufwand zur Lebensführung, also die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfassen (BVerfGE 16, 74; 49, 354; 65, 346). Der Konsum dient dabei aber nur als Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ohne dass es dabei bspw. darauf ankommt, von wem und mit welchen Mitteln der Konsum finanziert wird (Leibholz/Rinck, GG, Art. 105, Rn. 123; Faiß, Kommunalabgabenrecht in Baden-Württemberg, § 9 KAG, Rn. 16.)

Das Innehaben einer Waffe dürfte insofern nicht anders zu bewerten sein als das Innehaben einer Zweitwohnung in Eigentum. Das Innehaben einer Zweitwohnung für den persönlichen Lebensbedarf neben der Hauptwohnung stellt einen besonderen Aufwand dar, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt. Die Rechtsprechung hat dabei keine Differenzierung dahingehend vorgenommen, ob die Zweitwohnung als Eigentum gehalten wird oder gemietet ist. Im ersten Fall dürfte nur die Anschaffung sehr teuer sein, die reine Unterhaltung hingegen im Vergleich zur Anschaffung geringere Beträge erfordern. Entscheidend ist also nicht auf den bloßen Besitz, sondern auf das Innehaben der Zweitwohnung oder Waffe abzustellen. Das Innehaben spiegelt dabei die sich aus dem Besitz ergebenden weiteren Verwendungsmöglichkeiten wider.

Das Gutachten verweist in diesem Zusammenhang zur Untermauerung der gegenteiligen Auffassung auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster, NVwZ-RR 2004, 377. Das Verwaltungsgericht Münster hatte in seinem Urteil vom 10.12.2003 – 9 K 1777/00 über die Rechtmäßigkeit einer Abgabe auf das Innehaben von Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum im Gemeindegebiet aufgestellt sind, zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht Münster äußerte dabei Bedenken gegen die Zulässigkeit des Steuertatbestandes, wenn das Wohnmobil auf dem eigenen Grundstück abgestellt würde. Denn in diesem Fall entfiere eine Standplatzmiete und es fehle insoweit an einem zu besteuenden Aufwand des Steuerschuldners. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster begegnet jedoch Bedenken. Wäre die Auffassung zutreffend, dann

könnte beispielsweise auf Zweitwohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stünden, ebenfalls keine Zweitwohnungssteuer anfallen. Denn es ist nicht ersichtlich, warum die im Eigentum stehende Wohnung oder das im Eigentum stehende Haus anders behandelt werden sollten als der Wohnwagen, der auf dem eigenen Grundstück abgestellt wird. Das Verwaltungsgericht Münster verkürzt in seinem Urteil ebenso wie das Gutachten zu sehr auf die Bewertung des Besitzes und berücksichtigt nicht, dass darauf abzustellen ist, ob ein besonderer Aufwand, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert und daher in der Regel eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt, vorliegt.

- 1.2 Von Interesse in diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster jedoch soweit sich das Urteil mit der Frage befasst, ob etwa der Aufwand der jährlichen Stellplatzmiete über die Deckung der Grundbedürfnisse des Lebens hinausgehen. Das Verwaltungsgericht Münster hatte dies bei einem Jahresbetrag in Höhe von DM 704,34 ohne weiteres bejaht. Vor diesem Hintergrund wird der besondere Aufwand, der allein schon mit der Reinigung, Pflege, Munitionierung und Instandsetzung einer Waffe verbunden ist, als besonderer Aufwand zu werten sein. Letztlich ist dies aber eine Frage der Wertung.

Nichts anderes gilt auch für die Kosten der Verwahrung. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die erforderlichen Waffentresore bereits im Vorfeld angeschafft worden sind oder nicht. Der Zweitwohnungssteuer unterfallen auch all diejenigen Wohnungen, die zum Zeitpunkt der Einführung die Zweitwohnung bereits bestanden haben. Die Aufwandsteuer stellt eben gerade nicht auf den Erwerbsvorgang, sondern auf das Innehaben ab.

- 1.3 Mit der Höhe einer Waffen- oder Waffenbesitzsteuer hat sich unser Gutachten vom 28.06.2010 nicht befasst. Das Gutachten von Prof. Dr. Dietlein greift insofern die wohl von der Stadt Stuttgart angestrebte Steuer in Höhe von € 100,00 pro Waffe an. Ob der Betrag in Höhe von € 100,00 gerechtfertigt ist, muss an den Maßstäben gemessen werden, die insbesondere das Bundesverwaltungsgericht aufgestellt hat. In seinen Entscheidungen vom 29.01.2003 – 9 C 3/02, NVwZ 2003, 753 und vom 13.04.2005 – 10 C 5/04, NVwZ 2005, 1316, hat es ausgeführt, dass der Steuertatbestand auf den für das Innehaben der Sache vermutlich betriebenen Aufwand abstellen und insofern der Steuermaßstab auch pauschalierend bestimmt werden darf. Der Aufwand der Sachnutzung müsse indes realitätsnah abgebildet werden. Entscheidend ist also, ob bei dem beabsichtigten Steuermaßstab für die Waffen- bzw. Waffenbesitzsteuer der für das Innehaben einer Waffe zu betreibende Aufwand realitätsnah wiedergespiegelt wird. Es ist also drin-

gend zu empfehlen, den entsprechenden Aufwand zu ermitteln und zu dokumentieren.

1.4 Der Hinweis des Gutachtens von Prof. Dr. Dietlein auf die Parallele zum Innehaben von Bildern oder Porzellan, vermag jedenfalls für Bilder oder Porzellan, wie sie als übliche Gegenstände eines Haushaltes dienen, nicht herangezogen werden. Denn allein in derem Innehaben spiegelt sich keine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wider.

1.5 Das Erfordernis des örtlichen Bezuges dürfte entgegen den Ausführungen des Gutachtens von Prof. Dr. Dietlein (S. 16) nicht kritisch sein. In unserem Gutachten vom 28.06.2010 haben wir ausgeführt, dass die Steuer an die örtliche Gegebenheit wie etwa die Belegenheit der Waffe anzuknüpfen hat. Entscheidend ist also, wo die Waffe registriert ist. Dabei muss es sich nicht um die Hauptwohnsitzgemeinde des Waffeninhabers handeln.

Die Möglichkeit, die Waffe zeitweise an einen anderen Ort zu verbringen, löst den Bezug zur Örtlichkeit der Steuer unseres Erachtens nicht auf. Die Hundesteuer fällt bspw. an dem Ort an, an dem sich der Hund üblicherweise aufhält. Der Örtlichkeitsbezug geht durch die gemeinsame Reise von Halter und Hund an einen anderen Ort dennoch nicht verloren. Was für den Jagdhund gilt, gilt wohl aber auch für die Waffe.

1.6 Das Lenkungsziel des Waffengesetzes steht der Waffensteuer bzw. Waffenbesitzsteuer unseres Erachtens nicht entgegen.

Bereits der Ausgangspunkt der Überlegungen des Gutachtens von Prof. Dr. Dietlein (S. 19 des Gutachtens), dass kommunale Aufwandsteuern ihre gleichheitsrechtliche Rechtfertigung letztlich allein durch die Verfolgung sachlich legitimer „Nebenzwecke“ finden können, dürfte nicht zutreffen. Das Gutachten stellt dabei auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.12.1995, 8 C 36/93, NVwZ-RR 1996, 525, ab. Das Bundesverwaltungsgericht hat dabei eine Rechtfertigung für die Einführung einer Schankerlaubnissteuer gefordert, obwohl andere Gewerbebetriebe einer vergleichbaren Steuer nicht unterliegen. Es verlangte zur steuerlichen Differenzierung einen zulässigerweise verfolgten Nebenzweck. Bei der Schankerlaubnissteuer handelt es sich nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts indes um eine Verkehrssteuer und nicht um eine Aufwandsteuer. Die Entscheidung kann deswegen keine unmittelbare Anwendung auf die Einführung einer Waffensteuer bzw. Waffenbesitzsteuer finden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung außer einem fiskalischen Zweck keinen weiteren Nebenzweck verlangt.

Letztlich dürfte es jedoch darauf nicht ankommen, weil ein Konflikt der Waffensteuer- bzw. Waffenbesitzsteuer mit dem Waffengesetz nicht vorliegt. Das Gutachten von Prof. Dietlein schließt aus dem sich aus § 13 Waffengesetz ergebenden besonderen Bedürfnis des Jägers zum Erwerb und Besitz von Waffen darauf, dass eine zahlenmäßige Limitierung des Besitzes von Langwaffen vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages zur flächendeckenden Wildbewirtschaftung nicht angezeigt sei. Die Waffensteuer beuge sich hierzu in Konflikt. Zutreffender dürfte indes sein, dass nach den Vorgaben des Waffengesetzes der Besitz von Schusswaffen grundsätzlich verboten ist. Nur bestimmten Personen ist es erlaubt, überhaupt Schutzwaffen zu besitzen (§ 2 Abs. 2, 4 Waffengesetz). § 13 stellt deswegen keine Privilegierung von Jägern dar, die ein besonders schützenswertes Interesse am Besitz einer Jagdwaffe begründen würde, sondern es wird lediglich ein grundsätzlich verbotener Besitz von Waffen auf die Stufe der rechtlichen Billigung gehoben. Der Besitz von Schuss- und auch von Jagdwaffen ist deswegen keiner anderen Wertung zuzuführen als beispielsweise das Innehaben einer Zweitwohnung oder das Halten eines Hundes. Vielmehr dürfte die Wertung zutreffend sein, dass, wenn bereits an eine grundsätzlich erlaubte Verhaltensweisen wie dem Innehaben einer Zweitwohnung oder dem Halten eines Hundes das Erheben einer Aufwandssteuer angeknüpft werden kann, dies erst recht gilt für einen Gegenstand wie eine Waffe, deren Innehaben grundsätzlich verboten und nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses überhaupt gestattet ist.

2. Befreiung aller Sportschützen von der Waffen- bzw. Waffenbesitzsteuer

Eine Befreiung aller Sportschützen können wir nicht empfehlen. Jedenfalls ist für uns derzeit nicht zu erkennen, welche sachliche Rechtfertigung für die Befreiung der Sportschützen im Vergleich zu den übrigen Inhabern von Waffen bestehen könnte. Insofern ist der Gleichheitsgrundsatz aber zu wahren. Die Befreiung einzelner Gruppen von Waffeninhabern darf nicht willkürlich sein, sondern muss eine sachliche Rechtfertigung erfahren. Es ist indes nicht zu erkennen, welche sachliche Rechtfertigung die Ungleichbehandlung beispielsweise von Waffensammlern finden könnte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Waffensammler sich ebenfalls in Vereinen oder Verbänden organisiert haben.

Die Abgrenzung zwischen Hochleistungssportlern und Leistungsschützen sollte unseres Erachtens über die Befreiungsvoraussetzung eines Nachweises erfolgen. Hochleistungssportler dürften in der Regel einem Kader angehören und/oder eine

besondere sachliche oder finanzielle Förderung erfahren. Es sollte daher möglich sein, dass ihnen die Zugehörigkeit zu einem entsprechenden Kader oder Förderung von dem jeweiligen Verband bescheinigt wird.

3. Befreiung von Jagdwaffen

Wie wir bereits in dem Gutachten vom 28.06.2010 ausgeführt haben, ist bei Jagdwaffen zu berücksichtigen, dass eine zur Jagdausübung benötigte Schusswaffe keinen zusätzlichen besonderen Aufwand darstellt, der besteuertungsfähig wäre. Welche Anzahl an Schusswaffen für eine waidgerechte Ausübung der Jagd erforderlich ist, vermögen wir nicht zu beurteilen. Gegebenenfalls könnte auch in diesem Bereich mit der Möglichkeit des Nachweises, dass die von dem Jäger gehaltenen Waffen bei Ausübung der Jagd erforderlich sind, eingeführt werden.

4. Örtlichkeit

Nicht der Hauptwohntort des Waffenbesitzers, sondern der Aufbewahrungsort der Waffe, also deren Belegenheit, ist maßgeblich. Dies entspricht den Ausführungen unter Ziffer 4 unseres Gutachtens vom 28.06.2010.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Volker Stehlin
Rechtsanwalt